

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Zivilprozessrecht

von

Markus Heyner
Diplom-Rechtspfleger, LL.B.
Oberlandesgericht Nürnberg,
IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz

unter Mitarbeit von:
Uwe Wasserl
Diplom-Rechtspfleger
Bayerische Justizakademie

Stand: Januar 2025

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort

Das vorliegende neu überarbeitete Lehrbuch soll Ihnen, wie auch schon die Voraufgaben, einen Überblick über das Zivilprozessrecht geben und dient aufgrund der zahlreichen Beispiele in erster Linie dazu, Ihnen die Zusammenhänge verständlich zu vermitteln, damit Sie ein Gespür für das zivilprozessrechtliche Verfahren bekommen.

Es wendet sich überwiegend an die Auszubildenden zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt und an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Serviceeinheiten tätig sind. Das Buch kann selbstverständlich auch in der Gerichtsvollzieherausbildung als begleitendes Unterrichtsmaterial dienen und ist letztendlich für jeden gedacht, der sich mit dem Thema auseinandersetzen möchte.

Wir haben uns in diesem Lehrbuch bemüht, die teilweise recht schwierig gefassten Vorschriften der Zivilprozessordnung in eigene Worte zu „übersetzen“, um Ihnen so die Angst vor dem doch recht anspruchsvollen Zivilprozessrecht zu nehmen. Denn wir wissen noch aus unserer Studienzeit, dass es manchmal nicht so ganz einfach ist mit dem Verfahrensrecht.

Stets gerne und dankbar nehmen wir Hinweise und Anregungen zur Verbesserung entgegen und hoffen so, dieses Lehrbuch immer weiter optimieren zu können.

Aufgrund einiger Anregungen durch die Leser dieses Buches, erfolgten Gesetzesänderungen und der Erfahrungen, die wir im Unterricht und auf Vorträgen gesammelt haben, wurde das Buch von uns erneut überarbeitet.

Pegnitz, im Januar 2025

Markus Heyner
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Bachelor of Laws, LL.B.
Oberlandesgericht Nürnberg,
IT-Servicezentrum
der bayerischen Justiz

Uwe Wasserl
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Bayerische Justizakademie

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	15
Abgrenzung des materiellen zum formellen Recht	15
Sinn und Zweck des Zivilprozesses	18
Überblick über den typischen Verlauf eines Zivilprozesses.....	21
Die streitige Zivilgerichtsbarkeit	25
Rechtswegezuständigkeit	25
Allgemeine Vorüberlegungen	25
Die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten	26
Ordentliche Gerichtsbarkeit	27
Besondere Gerichtsbarkeit	28
Beispiele zur Rechtswegezuständigkeit	30
Deutsche Gerichtsbarkeit	32
Exterritorialität.....	34
Wirkungen der Exterritorialität	34
Wesentliche Grundsätze des Zivilprozesses	36
Dispositionsgrundsatz	37
Verhandlungsgrundsatz / Untersuchungsgrundsatz	40
Grundsatz des rechtlichen Gehörs	41
Öffentlichkeitsgrundsatz	42
Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit.....	43
Beschleunigungsgrundsatz.....	44
Grundsatz der Verfahrenseinheit.....	44
Grundsatz der Mündlichkeit.....	44
Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung.....	46
Organe der Rechtspflege in Zivilsachen	47
Richter	47
Rechtsanwalt.....	49
Anwaltszwang.....	49
Kein Anwaltszwang im Fall des § 78 Abs. 3 ZPO.....	49
Rechtspfleger	50
Urkundsbeamter	52
Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	54
Ausschließung.....	54
Ablehnung eines Richters.....	56
Selbstablehnung eines Richters	60
Protokollbeispiele für eine Richterablehnung.....	60
DIE WESENTLICHEN PROZESSVORAUSSETZUNGEN	62
Grundlagen	62
Begriffe	62
Schematische Darstellung.....	65

Zuständigkeit des Gerichts	69
Rechtswegezuständigkeit	70
Internationale Zuständigkeit	74
Sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte	75
Örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte	78
Prorogation (Zuständigkeitsvereinbarung zwischen den Parteien)	88
Angeordnete Zuständigkeit	92
Fehlen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts	92
Zuständigkeit fehlt von Anfang an	93
Zuständigkeit fällt nachträglich weg	94
Übungsfälle zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit	96
Funktionelle Zuständigkeit	115
Parteifähigkeit	116
Begriff und gesetzliche Regelung der Parteifähigkeit	117
Begriff der Partei	117
Begriff der Parteifähigkeit	117
Parteifähigkeit der natürlichen Personen	118
Parteifähigkeit der juristischen Personen	118
Parteifähigkeit nicht juristischer Personen	119
Offene Handelsgesellschaft / Kommanditgesellschaft	119
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	119
Nicht eingetragener Verein	120
Ende der Parteifähigkeit	120
Prozessfähigkeit	120
Begriff und gesetzliche Regelung der Prozessfähigkeit	121
Prozessfähigkeit der natürlichen Personen	121
Voll geschäftsfähige Personen	121
Geschäftsunfähige Personen	122
Beschränkt geschäftsfähige Personen	123
Prozess(un)fähigkeit der juristischen Personen	124
Vertretung nicht prozessfähiger Parteien	125
Postulationsfähigkeit	127
Begriff der Postulationsfähigkeit	127
Anwaltsprozess – Parteiprozess	127
Ausnahmen vom Anwaltszwang im Anwaltsprozess	128
Prozessvollmacht	129
Ende der Prozessvollmacht	132
Beistand	133
Exkurs: Parteien und die Beteiligung Dritter am Zivilprozess	134
Streitgenossenschaft	135
Hauptintervention (§§ 64, 65 ZPO)	136
Nebenintervention (§§ 66 – 71 ZPO)	137
Ordnungsgemäße Klageerhebung	137
Wahl der richtigen Klageart	138
Leistungsklage	138
Feststellungsklage	140
Gestaltungsklage	144

Beispielsfälle zu den Klagearten.....	145
Exkurs: Die Widerklage	148
Exkurs: Der Urkunden - und Wechselprozess	150
Inhalt der Klageschrift.....	152
Sonstige Prozessvoraussetzungen	157
Prüfung der Voraussetzungen	158
DIE WIRKUNGEN DER KLAGEZUSTELLUNG	159
Begriffe und Verfahrensgang nach Einreichung der Klage	159
Anhängigkeit der Klage	159
Rechtshängigkeit der Klage.....	159
Prozessuale Wirkungen	162
Materiell-rechtliche Wirkungen	164
PROZESSKOSTEN	167
Allgemeines	167
Kostenschuldner	168
Kosten(grund)entscheidung.....	170
Allgemeines	170
Anfechtung einer Kostengrundentscheidung	172
Kostenfestsetzungsverfahren	172
Allgemeines	172
Verfahrensablauf	173
Anfechtung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.....	174
Vereinfachtes Festsetzungsverfahren u. Festsetzung der Vergütung.....	175
ZUSTELLUNGSRECHT	176
Einführung, Grundbegriffe.....	176
Bedeutung und Zweck der Bekanntmachungen	176
Begriff und Zweck der Zustellung	177
Amtszustellung und Parteizustellung.....	178
Grundbegriffe der Zustellung	179
Die Zustellung von Amts wegen (Regelfall)	180
Zuständigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.....	180
Der Zustellungsadressat.....	182
Prozessfähige Parteien	182
Prozessunfähige Parteien.....	183
Prozessbevollmächtigter, § 172 ZPO	185
Bevollmächtigter im Sinne des § 171 ZPO	187

Zustellung durch den Urkundsbeamten	188
Aushändigung an der Amtsstelle (§ 174 ZPO)	188
Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 175 ZPO)	189
Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (§ 176 ZPO)	190
Zustellung durch andere Organe	190
Zustellung an den Adressaten (§ 177 ZPO)	192
Ersatzzustellung an eine Vertrauensperson (§ 178 Abs. 1 ZPO)	192
Zustellung bei Annahmeverweigerung (§ 179 ZPO)	199
Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten (§ 180 ZPO)	200
Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 181 ZPO)	201
Die öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO)	202
Zustellung durch Aufgabe zur Post	204
Heilung von Zustellungsmängeln (§ 189 ZPO)	204
Zustellung im Parteibetrieb (Ausnahme)	205
Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers	206
Tätigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	207
Zustellung von Anwalt zu Anwalt	208
Fälle zum Zustellrecht	208
Zustellung einer Abschrift oder Ausfertigung	211
Vorbereitung einer Zustellung	213
FRISTEN UND TERMINE	213
Grundlagen	213
Besonderheiten bei sog. Notfristen	215
Grundsätzliches zur Berechnung der Fristen	216
Fristbeginn bei richterlichen Fristen	216
Fristbeginn bei gesetzlichen Fristen	217
Abkürzung von Fristen	217
Verlängerung von Fristen	218
Fristberechnung	218
Fristbeginn	218
Dauer der Frist	219
Fristende	219
Fälle zur Fristberechnung (inkl. Anschlussfristen)	222
Ausblick auf die Verjährung	233
Termine im zivilrechtlichen Verfahren	234
Allgemeines	234
Ladungen	236
Ladung zum persönlichen Erscheinen	240

DIE VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG	241
Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits	242
Prozessvergleich	242
Obligatorische Güteverhandlung	243
Hinweis auf das Bayerische Schlichtungsgesetz (BaySchIG).....	245
Weitere Möglichkeiten zur gütlichen Streitbeilegung	246
Der frühe erste Termin, § 275 ZPO	246
Das schriftliche Vorverfahren	247
Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens.....	247
Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft	248
Folgen der Versäumnis der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO	249
Anerkenntnis des Beklagten, § 307 ZPO.....	249
Besonderheiten beim Mahnverfahren.....	250
Frist zur Klageerwiderung.....	250
Folgen der Versäumnis der Frist zur Klageerwiderung.....	251
Übersicht über den Ablauf des Haupttermins	252
DAS SÄUMNISVERFAHREN	253
Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils	253
Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils	254
Termin zur mündlichen Verhandlung	254
Ordnungsgemäße Anberaumung des Verhandlungstermins.....	256
Säumnis der Partei	256
Nichterscheinen der Partei	256
Nichtverhandeln einer Partei	257
Es darf kein Erlasshindernis vorliegen.....	258
Zulässigkeit der Klage	260
Besonderheit: Schlüssigkeit der Klage	260
Mögliche Entscheidungen	261
bei Säumnis des Beklagten	261
bei Säumnis des Klägers	262
Besonderheit bei Säumnis im schriftlichen Vorverfahren	262
Entscheidung nach Aktenlage	263
Zustellung des Versäumnisurteils	263
Einspruch gegen das Versäumnisurteil, § 338 ZPO	263
Einspruch ist unzulässig	265
Einspruch ist zulässig	266
Säumnis im Einspruchstermin	267
Säumnis des Einspruchsführers	267
Fehlerhaftigkeit des 1. Versäumnisurteils	269
Säumnis dessen, zu dessen Gunsten das Versäumnisurteil ergangen ist	269
Fälle zum Säumnisverfahren	270

MÖGLICHKEIT DER VORZEITIGEN VERFAHRENSBEENDIGUNG DURCH PARTEIHANDLUNG	274
Klagerücknahme, § 269 ZPO	275
Klageverzicht, § 306 ZPO	278
Erledigung der Hauptsache	279
übereinstimmende (beidseitige) Erledigterklärung	280
einseitige Erledigterklärung	280
Prozessvergleich	281
Wirkungen des Vergleichs	283
Folgen bei Mängeln.....	284
Anerkenntnis, § 307 ZPO	284
Ruhen des Verfahrens	286
Säumnis	286
PROZESSBEENDIGUNG DURCH URTEIL	287
Arten von Urteilen, §§ 300 ff. ZPO	288
Form und Inhalt des Urteils	291
Urteilsverkündung	293
Ausfertigung und Zustellung von Urteilen	295
Kosten des Verfahrens	297
Ergänzung und Berichtigung von Urteilen	298
RECHTSMITTEL	300
Allgemeines zu Rechtsmitteln	300
Unterscheidung Rechtsmittel – Rechtsbehelf	300
Begriff des Rechtszugs	301
Die Beschwer	301
Berufung, §§ 511 ff. ZPO	302
Einlegung der Berufung	304
Begründung der Berufung	305
Verfahren nach Einlegung und Begründung der Berufung.....	307
Rücknahme der Berufung und Verzicht auf die Berufung	308
Anschlussberufung.....	310

Revision, §§ 542 ff. ZPO	310
Nichtzulassungsbeschwerde bei Nichtzulassung	312
Einlegung der Revision.....	312
Begründung der Revision	313
Verfahren nach Einlegung der Revision	314
Sprungrevision, § 566 ZPO	315
„Beschwerden“	316
Sofortige Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO	316
Einlegung der sofortigen Beschwerde	317
Begründung der sofortigen Beschwerde und weiteres Vorgehen.....	318
Erinnerung, § 573 ZPO.....	319
Rechtsbeschwerde, § 574 ff. ZPO.....	319
Abgrenzung der Beschwerde zur Erinnerung (§ 11 RPflG)	320
Materielle und formelle Rechtskraft.....	321
Nachweis der formellen Rechtskraft	323
Durchbrechung der Rechtskraft.....	324
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 230 ff. ZPO	327
DAS MAHNVERFAHREN	330
Bedeutung und Zweck	330
Zulässigkeitsvoraussetzungen, § 688 ZPO	331
Zuständigkeit	331
Inhalt des Mahnantrags, § 690 ZPO	333
Entscheidung über den Mahnantrag	334
Widerspruch des Antragsgegners	337
Rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs	337
Verspätete Einlegung des Widerspruchs.....	338
Der Vollstreckungsbescheid	339
Voraussetzungen für den Erlass.....	339
Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	339
Fälle zum Mahnverfahren.....	341
RECHTSHILFE – AMTSHILFE	344
AKTENEINSICHT, ERTEILUNG VON AUSFERTIGUNGEN, AUSZÜGEN UND ABSCHRIFTEN	346

PROZESSKOSTENHILFE – BERATUNGSHILFE	347
Prozesskostenhilfe	347
Beratungshilfe	350
DIE VOLLSTRECKBARE AUSFERTIGUNG	352
Sinn und Zweck der vollstreckbaren Ausfertigung	352
Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel	353
Zuständigkeit des Rechtspflegers im Fall des § 726 Abs. 1 ZPO.....	358
Besonderheit des § 726 Abs. 2 ZPO.....	359
Zuständigkeit des Rechtspflegers im Fall des § 727 ZPO.....	360
DER EINSTWEILIGE RECHTSCHUTZ IM ZIVILVERFAHREN	362
Der Arrest	364
Das Arrestverfahren im Überblick	364
Voraussetzungen für die Anordnung eines Arrestes	365
Sicherungsbedürfnis	365
Arrestanspruch.....	366
Arrestgrund	366
Arten des Arrestes	367
Verfahren bis zum Erlass des Arrestes	368
Zuständigkeit.....	368
Antragsvoraussetzungen	369
Die Entscheidung über den Arrestantrag	369
Inhalt des Arrestbefehls	370
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.....	371
Der persönliche Arrest	372
Die Anordnung des persönlichen Arrestes.....	372
Einstweilige Verfügung	373
Zweck der einstweiligen Verfügung.....	373
Unterschiede zum Arrest.....	374
Arten der einstweiligen Verfügung	375
Die Sicherungsverfügung, § 935 ZPO.....	375
Die Regelungsverfügung, § 940 ZPO	376
Die Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog	377
STICHWORTVERZEICHNIS	380

Einführung

Abgrenzung des materiellen zum formellen Recht

Fall 1:

Der 15-jährige Viktor aus Nürnberg verkauft über einen Online-Marktplatz seine gebrauchte Stereoanlage mit Einwilligung seiner Eltern für 350,- € an Karl aus Augsburg. Der Kaufvertrag ist somit unproblematisch wirksam.

Entgegen aller Gepflogenheiten versendet Viktor nach Ende der Auktion die Stereoanlage sofort an Karl. Er war sich hierbei sehr sicher, dass Karl zahlen werde und hat den Eingang des Geldes daher nicht abgewartet.

Es kommt, wie es kommen muss: Karl zahlt nicht und reagiert auch auf keine Mahnung.

Welche Fragen wird sich Viktor nun stellen?

Wie Sie bereits aus dem materiellen Zivilrecht wissen sollten, ist im vorliegenden Fall der Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB durch das Vorliegen zweier wirksamer Willenserklärungen ordnungsgemäß entstanden und auch nicht etwa durch Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB oder durch andere „Erlöschenstatbestände“ wieder erloschen. Die genaue gutachtliche Prüfung lassen wir jetzt einmal außen vor – das können Sie bereits.

Viktor hat somit nach wie vor gegen Karl einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 350,- € nach § 433 Abs. 2 BGB.

Was ist aber zu tun, wenn der Anspruch vom Anspruchsgegner – in unserem Fall von **Karl** – nicht bezahlt wird und welche Fragen wird sich Viktor dabei stellen?

Viktor wird sich zunächst die Frage stellen, ob er überhaupt vor Gericht ziehen muss oder ihm unter Umständen andere Wege zur Verfügung stehen, um an sein Geld zu kommen.

Wenn er sich entschieden hat, den (unter Umständen beschwerlichen) Klageweg zu beschreiten, wird er sich überlegen, ob er Karl konkret **auf Zahlung** einer bestimmten Geldsumme verklagen muss (Variante 1), oder ob es auch genügt, durch das Gericht einfach **feststellen zu lassen**, dass Karl ihm einen bestimmten Geldbetrag schuldet (Variante 2).

Der Unterschied liegt in der Formulierung des Klageantrags und dann auch unter Umständen des Urteils:

Variante 1: Karl wird verurteilt, 350,- € an Viktor zu bezahlen.

Variante 2: Es wird festgestellt, dass Karl Viktor 350,- € schuldet.

Es sei schon hier verraten, dass eine spätere Vollstreckung nur möglich ist, wenn es sich um ein Urteil handelt, in dem der Schuldner zu einer Leistung verpflichtet worden ist. Variante 2 wäre also in einer späteren Vollstreckung als Grundlage nicht ausreichend.

Er wird sich darüber hinaus auch noch fragen, wie denn so eine „Klageschrift“ auszusehen hat, die er bei Gericht einreichen muss und ob er als 15-Jähriger die Klage ohne seine Eltern überhaupt einreichen kann.

Und außerdem: Braucht er denn zur Führung des Prozesses zusätzlich einen Rechtsanwalt?

Darüber hinaus wird sich Viktor auch fragen, vor welchem Gericht er Karl verklagen kann – wenn er ihn denn verklagen muss:

Muss er sich an das Amtsgericht wenden, an das Landgericht oder an das Oberlandesgericht, bzw. ist sogar das Verwaltungs- oder das Arbeitsgericht zuständig?

Muss er Karl eigentlich in Nürnberg verklagen oder kann er dies auch in Augsburg tun, oder vielleicht sogar in einer Stadt seiner Wahl – vielleicht in Hamburg?

All diese Fragen beantwortet uns das **formelle** (Prozess-)Recht, welches in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt ist. Diejenigen Voraussetzungen, die vorliegen **müssen**, damit die Maschinerie „Zivilprozess“ überhaupt in Gang kommt, werden vom Gericht unter dem Punkt „**Zulässigkeit einer Klage**“ geprüft.

Wenn er alle „Formalien“ erfüllt hat, wird sich Viktor auch noch fragen, ob er vor Gericht dann auch Recht bekommt, also ob sein Anspruch auf Kaufpreiszahlung überhaupt besteht?

Die Frage, ob der Anspruch auch wirklich besteht und die Sie bereits aus dem BGB-Unterricht kennen („Prüfen Sie, ob Viktor von Karl Kaufpreiszahlung verlangen kann“), wird vom Gericht unter dem Begriff „**Begründetheit einer Klage**“ geprüft.

Der Kläger wird mit seiner Klage insgesamt also immer nur dann Erfolg haben, wenn die Klage zulässig **und** begründet ist.

Merke:

Eine Klage hat immer **nur dann** Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig ist (also wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind) **und** wenn sie begründet ist (also der eingeklagte Anspruch materiellrechtlich auch tatsächlich besteht).

Um zu prüfen, ob ein Anspruch besteht bzw. ob die Klage begründet ist, empfiehlt sich – wie Sie aus dem Zivilrecht bereits kennen müssten – folgendes Prüfungsschema:

- Ist der Anspruch wirksam entstanden,
- nicht erloschen und
- stehen ihm auch keine Einreden entgegen?

Diese Fragen werden durch das **materielle Recht** beantwortet (geregelt u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)).

Merke:

Das materielle Recht regelt die Frage, **ob** einer Person ein Anspruch überhaupt zusteht.
Das formelle (Prozess-)Recht regelt dagegen die Frage, auf welche Art und Weise ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Wir werden uns im folgenden Lehrbuch ausschließlich auf das **formelle Recht** konzentrieren und uns insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein Zivilprozess ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Das materielle Recht hingegen haben Sie bereits im Zivilrechtsunterricht genauestens kennen gelernt¹ und soll in diesem Buch nicht wiederholt werden.

Zum besseren Verständnis des zivilprozessrechtlichen Verfahrens ist es jedoch zunächst erforderlich, auf den folgenden Seiten einige Vorüberlegungen anzustellen.

Sinn und Zweck des Zivilprozesses

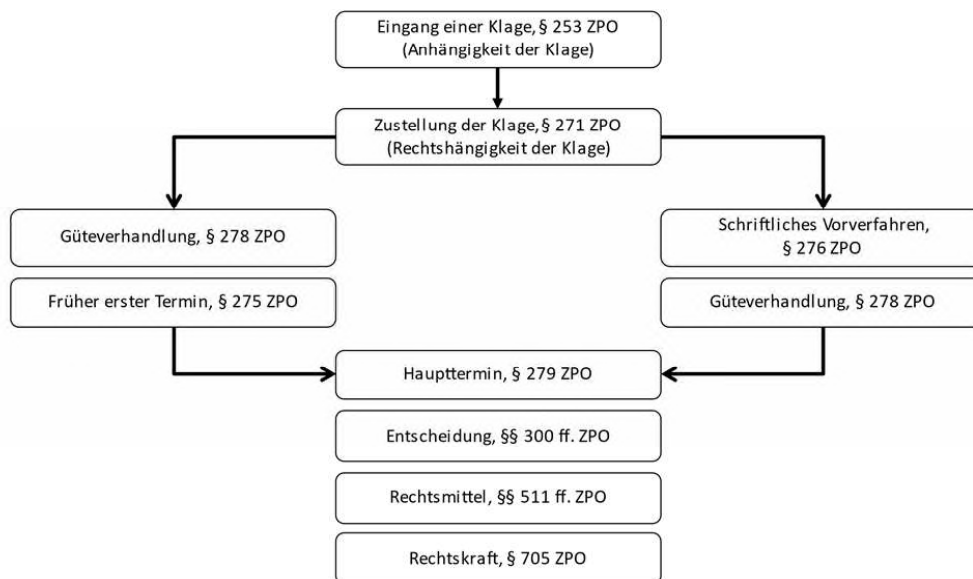
Der Zivilprozess und damit auch die Zivilprozessordnung (ZPO) dienen letztendlich der Sicherung des Rechtsfriedens.

Denn in einem geordneten Rechtsstaat, der die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 20 Abs. 3 GG ist, ist niemand berechtigt, **außerhalb** eines **gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsverfahrens** sein Recht „auf eigene Faust“ zwangsweise durchzusetzen.

Aufgabe des Gerichts ist es daher, anstehende Rechtskonflikte zwischen zwei Parteien in einem **rechtlich geordneten Verfahren** zu lösen, entweder durch eine richterliche Entscheidung (Urteil) oder durch gütliche Beilegung des Rechtsstreits, wenn die Parteien dazu bereit sind (Vergleich).

¹ Siehe hierzu auch: Lehrbuch Nr. 4 „Zivilrecht“, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

Überblick über den typischen Verlauf eines Zivilprozesses



Fall 2 (Fortführung von Fall 1):

Viktor, der im Übrigen leidenschaftlicher Bodybuilder und mehrfach ausgezeichneter Kampfsportler ist, hat eigentlich keine Lust, sich der Hilfe eines staatlichen Gerichts zu bedienen. Das ist ihm zu teuer und dauert seiner Ansicht nach vor allem auch viel zu lange.

Er beschließt daher, die „Sache selbst in die Hand zu nehmen“ und mit der Bahn zu Karl nach Augsburg zu fahren.

Dort angekommen, plant er, dem Karl vor dessen Wohnungstür aufzulauern, sich vor ihm drohend aufzubauen und Karl auf diese Weise zu veranlassen, ihm sofort das Geld in bar zu geben.

Finden Sie das eine gute Idee?

Sollten Sie bereits jetzt zu Beginn Ihrer Ausbildung „aus dem Bauch heraus“ zum Ergebnis kommen, dass „Selbstjustiz“ in Deutschland wohl nicht zu dulden sei und Viktor die Angelegenheit nicht selbst in die Hand nehmen sollte, dann kann man Ihnen nur zu Ihrem Rechtsgefühl gratulieren.

Wenn wir aber versuchen wollen, Ihr Bauchgefühl und Ihr Rechtsempfinden rechtlich aufzubereiten, dann ergibt sich hierbei folgender Lösungsansatz:

Falls Viktor tatsächlich auf diese Art und Weise vorgehen würde, könnte er sich der Nötigung strafbar machen (§ 240 StGB)⁴;

§ 240 Abs. 1 StGB Nötigung

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafrechtlich – so viel sei schon mal verraten – ist Viktor jedoch dann nicht zu belangen, wenn für ihn ein sogenannter Rechtfertigungsgrund vorliegt – er handelt dann nicht rechtswidrig und die begangene Handlung ist gerechtfertigt.

Solch ein Rechtfertigungsgrund könnte sich unter Umständen aus § 229 BGB ergeben:

§ 229 BGB Selbsthilfe

*Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn **obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen** ist und ohne sofortiges Eingreifen **die Gefahr besteht**, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.*

Fraglich ist in diesem Zusammenhang somit, ob der Plan des Viktor durch die Selbsthilfe des § 229 BGB gerechtfertigt ist.

Arbeitsanweisung:

Lesen Sie die Vorschrift des § 229 BGB genau durch und versuchen Sie die Voraussetzungen selbstständig herauszuarbeiten.

⁴ Näheres zum Strafrecht finden Sie im Lehrbuch Nr. 9 „Materielles Strafrecht“, Juristischer Verlag Peggitz GmbH, Peggitz

Die Nötigung des Viktor ist nach § 229 BGB dann gerechtfertigt, wenn

- er selbst einen Anspruch hat,
- sich der obrigkeitlichen Hilfe nicht rechtzeitig bedienen kann
- und die Gefahr besteht, dass ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Viktor hat zwar gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch gegen Karl, aber Viktor kann sich ohne Weiteres der obrigkeitlichen Hilfe bedienen – er **möchte** das nur nicht.

Ist er der Meinung, dass schnell gehandelt werden müsse, da Karl sonst sein gesamtes Hab und Gut an den Mann bringen würde, sieht das Gesetz für diesen Fall gerichtliche Eilverfahren, wie z.B. den Arrest⁵ nach § 916 ZPO vor. Das Arrestverfahren wird Ihnen noch an anderer Stelle in diesem Lehrbuch vorgestellt.

Zwischenergebnis:

Selbsthilfe ist in einem rechtstaatlich geordneten Gemeinwesen grundsätzlich unzulässig. Der Anspruchsinhaber **muss** sich der Hilfe der staatlichen Gerichte bedienen, wenn der Anspruchsgegner den Anspruch nicht freiwillig erfüllen möchte.

Der Staat auf der einen Seite hat aus diesem Grund die Pflicht, entsprechende Gerichte zu schaffen (**Justizgewährungspflicht des Staates**).

Der Bürger hat seinerseits dann auch einen Anspruch darauf – aber eben auch die Verpflichtung – sich der Hilfe der Gerichte bedienen zu können (**Justizgewährungsanspruch des Bürgers gegen den Staat**).

⁵ Näheres hierzu auch: Lehrbuch Nr. 6 „Zwangsvollstreckungsrecht“, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

Ergebnis:

Da kein Rechtfertigungsgrund für Viktor vorliegt, würde er sich der Nötigung strafbar machen. Er sollte daher von seinem Plan Abstand nehmen.

Merke:

Der Zivilprozess dient dem Zweck, in einem gesetzlich geordneten und fairen Verfahren festzustellen, ob einer Person (Kläger / Antragsteller) der von ihr behauptete Anspruch gegen eine andere Person (Beklagter / Antragsgegner) auch tatsächlich zusteht. Der Zivilprozess dient damit der Sicherung des Rechtsfriedens, da nur dem Staat das Recht zusteht, im Streitfall einem Bürger zur Durchsetzung seines Anspruches zu verhelfen.

Exkurs: Parteien und die Beteiligung Dritter am Zivilprozess

Die sich im Zivilprozess gegenüberstehenden Beteiligten bezeichnet man, wie bereits erläutert, als Parteien.

Es handelt sich hierbei um Personen, von denen und gegen die staatliche Rechtshandlungen **in eigenem Namen** in Anspruch genommen werden.

Ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann folglich nie selbst Partei sein, da er den Prozess **nicht in eigenem Namen** führt. Partei ist in einem Rechtsstreit immer der Vertretene und nicht etwa der Vertreter selbst.

Ausnahmen:

- Vertritt sich der Rechtsanwalt nach § 78 Abs. 4 ZPO selbst, so ist er natürlich auch Partei.
- In gewissen Fällen sind dritte Personen berechtigt, Klagen für andere zu erheben. Man spricht hier von der **Prozessführung einer Partei kraft Amtes**, was beispielsweise beim Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker der Fall ist.

Die Parteien in einem Verfahren bezeichnet man je nach Verfahrenstadium recht unterschiedlich:

Bezeichnung der Parteien	
bei Einreichung der Klage nach § 253 ZPO	Kläger und Beklagter
bei Einreichung der Berufung nach §§ 511 ff. ZPO	Berufungskläger und Berufungsbeklagter
bei Einreichung der Revision nach §§ 545 ff. ZPO	Revisionskläger und Revisionsbeklagter
bei der Einreichung der Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO	Beschwerdeführer und Beschwerdegegner

im Arrestverfahren nach §§ 916 ff. ZPO	Arrestgläubiger (Antragssteller) und Arrestschuldner (Antragsgegner)
im Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO	Antragssteller und Antragsgegner

Streitgenossenschaft

Treten in einem zivilprozessrechtlichen Verfahren entweder mehrere Personen als ein Kläger oder mehrerer Personen als ein Beklagter auf, so spricht man von sogenannten **Streitgenossen**, §§ 59 – 63 ZPO.

Die Zulässigkeit einer Streitgenossenschaft setzt nach § 59 ZPO voraus, dass

- **mehrere Personen** hinsichtlich des Streitgegenstandes in **Rechtsgemeinschaft stehen** (z.B. Miteigentümer, Miterben, Gesamtschuldner)

o d e r

- aus **denselben tatsächlichen oder rechtlichen Gründen** berechtigt oder verpflichtet sind (z.B. aus einem gemeinsamen Vertrag oder aus gemeinschaftlich begangener unerlaubter Handlung)

u n d

- die **Gleichartigkeit der Ansprüche** gegeben ist (z.B. Klage eines Vermieters gegen mehrere Mieter des Hauses aus gleichem Anlass).

Man unterscheidet bei der Streitgenossenschaft zwischen der einfachen und der notwendigen Streitgenossenschaft:

Einfache Streitgenossenschaft	Notwendige Streitgenossenschaft
Sie liegt vor, wenn mehrere an sich selbstständige, voneinander unabhängige Prozesse aus Gründen der Kostenersparnis bzw. der Vereinfachung in einem Verfahren zusammengefasst werden.	Sie liegt vor, wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 62 ZPO).
z.B. Hauptschuldner und Bürge werden verklagt; Gesamtschuldner; Gesamtgläubiger	z.B. Klage gegen Vorerbe und Nacherbe, Ansprüche aus dem Miteigentum

Neben dem Begriff der Streitgenossenschaft kennt die Zivilprozessordnung neben den eigentlichen Parteien auch noch die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit.

Hauptintervention (§§ 64, 65 ZPO)

Die Hauptintervention nach §§ 64, 65 ZPO liegt dann vor, wenn ein Dritter einen in Streit befindlichen Gegenstand ganz oder auch teilweise **für sich selbst** in Anspruch nehmen will.

Hier muss der Dritte Klage gegen die beiden Parteien erheben, wodurch ein ganz neues, selbstständiges Verfahren eingeleitet wird.

Der Hauptintervenient ist dann der Kläger und die Parteien des Hauptprozesses sind die Beklagten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Rechtsstreit im 1. Rechtszug anhängig gewesen ist, § 64 letzter Halbsatz ZPO.

Nebenintervention (§§ 66 – 71 ZPO)

Glaut ein Dritter, ein rechtliches Interesse am Ausgang eines anhängigen Zivilprozesses zu haben, so kann er diesem Prozess beitreten, um der Partei, die er unterstützt, „zum Sieg zu verhelfen“, § 66 Abs. 1 ZPO.

Ein rechtliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn sich eine Entscheidung in einem Rechtsstreit günstig oder ungünstig für einen Dritten auswirken kann. Meist kommt dies bei evtl. Regressansprüchen in Frage.

Der Beitritt kann in jeder Lage des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung erfolgen.

Der Nebenintervenient ist lediglich Gehilfe der Partei und erscheint im Urteil nicht.

Ordnungsgemäße Klageerhebung

Bisher haben wir erfahren, dass das Gericht im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage zunächst die eigene Zuständigkeit zu prüfen hat und von Amts wegen auch prüfen muss, ob die Parteien, die vor Gericht ziehen, überhaupt partei-, prozess- und postulationsfähig sind.

Neben der Zuständigkeit, der Partei-, der Prozess- und der Postulationsfähigkeit gehört aber auch die ordnungsgemäße Klageerhebung zu einer der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit das Gericht über den eingeklagten Anspruch (durch **Sachurteil**) entscheiden kann.

Zu einer ordnungsgemäßen Klageerhebung gehört

- zum einen die Wahl der im konkreten Fall **richtigen Klageart** durch den Kläger und
- zum anderen die **Einhaltung der Formerfordernisse**, was den Inhalt der Klageschrift angeht.

Termine im zivilrechtlichen Verfahren

Allgemeines

In zivilrechtlichen Verfahren spielt unter anderem der Begriff des „Termins“ eine zentrale Rolle. Wir werden uns im Folgenden ansehen, welche Termine es gibt, wie diese Termine bekannt gemacht werden, welche Mitteilungen / Belehrungen ebenfalls mitzuteilen sind und welche Folgen es haben kann, wenn ein Termin nicht wahrgenommen wird.

Unter einem Termin versteht man einen im Voraus bestimmten Zeitpunkt zur Vornahme von Prozesshandlungen vor Gericht.

Man unterscheidet hierbei

- Verhandlungstermine, § 128 Abs. 1 ZPO
- Beweistermine, § 355 Abs. 1 Satz 1 ZPO
- Verkündungstermine, § 310 Abs. 1 ZPO
- Gütetermine, § 278 ZPO.

Diese Termine sind von Amts wegen nach § 216 ZPO zu bestimmen und zwar durch den Vorsitzenden, Einzelrichter, beauftragten oder ersuchten Richter, den Rechtspfleger oder den Gerichtsvollzieher.

Nach § 216 Abs. 2 ZPO sind die Termine unverzüglich, also **ohne schuldhaftes Zögern** (§ 121 BGB) zu bestimmen.

Die Terminbestimmung stellt eine gerichtliche Entscheidung dar, so dass diese nach § 329 ZPO bekannt zu machen ist:

§ 329 ZPO Beschlüsse und Verfügungen

- (1) *Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. [...]*
- (2) *Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien formlos mitzuteilen. **Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen.***

(3) *Entscheidungen, die einen Vollstreckungstitel bilden oder die der sofortigen Beschwerde oder der Erinnerung nach § 573 Abs. 1 unterliegen, sind zuzustellen.*

Es gibt im Zivilprozess im Wesentlichen drei Formen der Bekanntmachung einer Entscheidung, die wir bereits kennen gelernt haben:

- Verkündung
- Mitteilung
- Zustellung.

Verkündung einer Entscheidung

Nach § 329 Abs. 1 Satz 1 ZPO müssen die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse **verkündet** werden.

Die Entscheidung ist entweder im Termin selbst oder in einem gesondert anberaumten Termin zu verkünden (Verkündungstermin), §§ 329 Abs. 1 Satz 2, 310 Abs. 1 ZPO.

Formlose Mitteilung

Nicht verkündete Beschlüsse, also Beschlüsse, die nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen, sind dagegen den Parteien formlos **mitzuteilen**, § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Dies dient dazu, um den Parteien den gefassten Beschluss bekannt zu geben.

Zustellung

Enthält die Entscheidung jedoch zugleich eine **Terminbestimmung** oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie grundsätzlich **zuzustellen**, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Hiervon gibt es jedoch **Ausnahmen**, die beim Abschnitt „Ladungen“ ebenfalls zu beachten sind:

Bei Klagen **vor dem Amtsgericht** ist die Ladung des **Klägers** zum Termin, der aufgrund der Klage erfolgt, **formlos** mitzuteilen, sofern nicht das Gericht die Zustellung angeordnet hat, § 497 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Achtung:

Diese Vorschrift gilt jedoch nur beim frühen ersten Termin.

Auch im Fall des § 341a ZPO oder bei der Erhebung einer Widerklage ist Termin zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Termine werden im Zivilprozess an der „Gerichtsstelle“ (also im Gericht) abgehalten, § 219 Abs. 1 ZPO, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins (§§ 371, 372 ZPO) an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Termine sind nach § 216 Abs. 3 ZPO nur in Notfällen auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Samstage zu bestimmen, d. h. sie sind **grundsätzlich nur vom Montag bis Freitag** abzuhalten.

Sobald das Gericht einen Termin bestimmt hat, veranlasst die Geschäftsstelle die Ladung der Beteiligten (Parteien, Zeugen) zu diesem Termin von Amts wegen, §§ 214, 274 Abs. 1 ZPO, §§ 34 ff. GAbRZwIns (*näheres dazu unter „Ladungen“*).

Der Termin an sich beginnt nach § 220 Abs. 1 ZPO stets mit dem **Aufruf der Sache** und wird von einer Partei gemäß § 220 Abs. 2 ZPO dann versäumt, wenn diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht verhandelt (*näheres dazu unter „Säumnisverfahren“*).

Die mündliche Verhandlung im Termin beginnt erst, wenn die Parteien ihre Anträge stellen, § 137 Abs. 1 ZPO.

Ladungen

Wie bereits erörtert muss die Geschäftsstelle nach Bestimmung eines Termins die Ladungen zu diesem Termin **selbstständig und von Amts wegen** vornehmen, § 34 GAbRZwIns.

Jede Ladung muss die Angabe des Rechtsstreits, des Gerichts, der Terminzeit und des Terminortes enthalten.

**Fehlt auch nur eine dieser Angaben
so ist die Ladung unwirksam.**

Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass im Falle des Nichterscheins oder Nichtverhandelns einer Partei kein Versäumnisurteil gegen sie ergehen könnte, § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO – da die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zusammen mit der Ladung zum Termin selbst, sind aber dem Beklagten noch weitere Hinweise / Belehrungen zu übermitteln:

Im **Anwaltsprozess** hat die Ladung zum Termin gemäß § 215 Abs. 2 ZPO zusätzlich die **Aufforderung an den Beklagten** zu enthalten, einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen (siehe auch § 271 Abs. 2 ZPO bei Zustellung der Klageschrift).

Wie wir noch erfahren werden, kann der Richter sich entscheiden, ob er einen frühen ersten Termin bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren durchführt.

Macht der Vorsitzende von der Bestimmung eines sog. **frühen ersten Termins** nach § 272 Abs. 2 ZPO Gebrauch, so sind die Zustellungen der Klageschrift nach § 271 Abs. 1 ZPO und der Terminbestimmung (§ 216 Abs. 2 ZPO) zu verbinden, § 274 Abs. 2 ZPO (beachte aber Besonderheit des § 497 ZPO).

Hierbei kann dem Beklagten auch eine Frist zur **schriftlichen Klageerwiderung** gesetzt werden, § 275 Abs. 1 ZPO.

Bestimmt der Vorsitzende **keinen frühen ersten Termin**, so ist der Beklagte mit der Klagezustellung zur **Erklärung seiner Verteidigungsbereitschaft** binnen einer Notfrist von zwei Wochen aufzufordern, § 276 Abs. 1 ZPO.

Weiter ist dem Beklagten eine Frist von mindestens 2 weiteren Wochen zur **schriftlichen Klageerwiderung** (§ 277 Abs. 1, 3 ZPO) mit der **Belehrung** über die Folgen einer Versäumung der gesetzten Fristen zu setzen, §§ 276 Abs. 1 Satz 1, 277 Abs. 2 ZPO.

Unter Umständen könnte bei Versäumung der Frist ein Versäumnisurteil gegen ihn ergehen. (*Einzelheiten hierzu unter „Das schriftliche Vorverfahren“ und unter „Säumnisverfahren“*).

Im **Parteiprozess** soll ferner die Ladung zum Termin auch eine Belehrung über die Folgen des Nichterscheinens im Termin enthalten, § 40 GAbRZwIns.

Die Ladungen sind den Parteien grundsätzlich mit Zustellung zu übermitteln, § 329 Abs. 2 ZPO.

Zu diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen: so ist zum Beispiel eine formlose Mitteilung zulässig bei der vorzunehmenden **Ladung des Klägers** im **amtsgewöhnlichen** Verfahren (§ 497 Abs. 1 ZPO), oder bei der Ladung von Zeugen und Sachverständigen, §§ 377, 402, 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

In diesen Fällen kann jedoch das Gericht die Zustellung der Ladung anordnen.

Achtung:

§ 497 Abs. 1 ZPO gilt nur für den frühen ersten Termin und nicht für den Haupttermin, der auf die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens folgt.

Wird ein neuer Termin in einer mündlichen Verhandlung angesetzt, zu der bereits ordnungsgemäß geladen wurde, so ist gemäß § 218 ZPO eine erneute Ladung der Parteien **zu diesem neuen Termin nicht erforderlich**, § 39 GAbRZwIns.

Auch hierbei gibt es einige Ausnahmen: §§ 141 Abs. 2, 337 Satz 2 ZPO.